

II-1376 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN  
Zl. 6073-Pr.2/1972

XIII. Gesetzgebungsperiode  
Wien, 31. Juli 1972

555 /A.B.  
zu 536 /J.  
Präs. am .....1. Aug. 1972

An die

Kanzlei des Präsidenten  
des Nationalrates

Parlament  
W i e n , 1.

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Schmidt und Genossen vom 15.Juni 1972, Nr. 536/J, betreffend Kraftfahrzeugsteuer, beeche ich mich mitzuteilen:

Zu 1.:

Die Anregungen der Bundesländer, die Kraftfahrzeugsteuer um 50 % zu erhöhen, sind bisher an mich nicht herangetragen worden. Aus Zeitungsberichten (etwa Kurier vom 19.Juni 1972) ist zu entnehmen, daß lediglich interne Gespräche der Herren Landesfinanzreferenten über eine Kraftfahrzeugsteuererhöhung stattgefunden haben. Da eine Übereinstimmung der Ansichten der Länder nicht zu erzielen war, galt die Angelegenheit als abgetan und damit entschieden.

Zu 2.:

Im Rahmen einer beim Bundesministerium für Finanzen konstituierten Unterkommission für die Kraftfahrzeugbesteuerung, der auch Vertreter der Bundesländer angehören, wurden bereits Erörterungen über die Höhe und die Bemessungsgrundlagen für eine allseits als gerecht empfundene Kraftfahrzeugsteuer angestellt. Die hierüber durchgeföhrten Ermittlungen haben jedoch die Kommission zu der einheitlichen Auffassung veranlaßt, vorerst die Ergebnisse im EWG-Raum abzuwarten, der vor demselben Problem steht. Die vorläufige Beibehaltung des derzeitigen Kraftfahrzeugsteuersystems ist damit angezeigt, schließt aber eine spätere Umstellung der Bemessungsgrundlagen nicht aus.

Zu 3.:

Derartige Pläne bestehen nicht, weil derzeit noch die Anhänger von Kraftfahrzeugen im Wege der Beförderungsteuer, insbesondere

- 2 -

im Werkverkehr erfaßt werden.

Zu 4.:

Die Kosten, die dem Bund aus der Einhebung der Kraftfahrzeugsteuer erwachsen, bewegen sich um ca. 8 % des Aufkommens, wobei die Verschleißvergütung für die Stempelmarken allein mit ca. 5 % zum Ansatz kommt. Bei der nunmehr erfolgten Änderung des Finanzausgleiches wurde die Vergütung der Länder von 2 % auf eine 4%ige Bundesbeteiligung umgewandelt.

Zu 5.:

Bisher haben sich die maßgebenden Kraftfahrerverbände gegen ein Abgehen von der monatlichen Entrichtungsart in Stempelmarken ausgesprochen. Eine computergerechte Entrichtungsform der Steuer erfordert zumindest eine Entrichtung der Steuer in Jahres- oder Halbjahresbeträgen. Obwohl ich der Ansicht bin, daß die Entrichtung der Kraftfahrzeugsteuer in dieser Form den Kraftfahrzeughaltern zugemutet werden könnte, ist es infolge der divergierenden Ansichten über dieses Thema nicht abzusehen, ob und wann die Entrichtung der Kraftfahrzeugsteuer auf eine andere Form umgestellt wird.

Zu 6.:

Die Absicht, die Kraftfahrzeugsteuer für Straßenbauzwecke zu binden, besteht nicht.

Zu 7.:

Die Probleme der Kraftfahrzeugsteuer werden bei den jeweiligen Finanzausgleichsverhandlungen mit den Bundesländern von mir aufgegriffen.

